

Entschließungsantrag

des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksachen 11/6576, 12/671 (neu) –

Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe
– Achter Jugendbericht –

Stellungnahme der Bundesregierung zum Achten Jugendbericht

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die ihr aus dem Einigungsvertrag erwachsende Verantwortung für den Erhalt der kulturellen Substanz in den östlichen Bundesländern, auch für den Bereich der Jugendkultur, wahrzunehmen und sich daher mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln für den Erhalt der Jugendmedien „elf 99“ und „Jugendradio DT64“ einzusetzen.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

1. Allgemein

Über die Notwendigkeit des Erhalts der Jugendsender der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik besteht über Parteigrenzen hinweg Einigkeit (Stellungnahmen u. a. von FDP-Generalsekretär Lühr, von Abgeordneten der Kreistage Calau, Lübben, Luckau, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Brandenburgischen Landtages). Eine Vielzahl von Vereinen, Freundeskreisen und Persönlichkeiten setzt sich auf vielfältige Weise für die Fortführung dieser Sender ein.

Diese Übereinstimmung ist nicht unbedingt und immer Ausdruck der besonderen Qualität der genannten Medien. Sie ist vielmehr Ausdruck eines kulturellen Defizits sowie Ausdruck mangelnder

Bezugspunkte und Identifikationsmöglichkeiten für Jugendliche im vereinigten Deutschland.

Hier liegt der eigentliche Wert von „DT64“ und „elf 99“. Sie strahlen ausgesprochene Jugendsendungen mit hohem Informationsgehalt und Unterhaltungswert aus und erfreuen sich dadurch einer großen Akzeptanz bei jugendlichen Rezipienten. Sie stellen ein überregionales Bindeglied dar und tragen zur besseren Verständigung Jugendlicher im Prozeß des Zusammenwachsens der deutschen Länder bei. Mit der Abschaltung von „DT64“ und „elf 99“ zum 31. Dezember 1991 ginge in den östlichen Bundesländern ein Teil der nach der friedlichen Revolution entstandenen Meinungsvielfalt und Demokratie verloren.

Die gegenwärtige Situation ist gekennzeichnet durch eine relativ hohe Jugendarbeitslosigkeit, durch die Suche nach Identifikation mit grundlegend neuen Lebens- und Arbeitsbedingungen, durch Verlust oder Defizit von Werten, durch Tendenzen zu Radikalismus oder zu einer unreflektierten DDR-Nostalgie. Das macht es unverzichtbar, daß die öffentlich-rechtlichen Medien auch die Interessen von politisch oder demographisch unrepräsentativen Rezipientengruppen berücksichtigen.

Nicht zuletzt belegen die vielfältigen kreativen Aktivitäten der jugendlichen Fans für den Erhalt der ostdeutschen Jugendsender deren Beitrag zu konstruktiver Auseinandersetzung mit der Gesellschaft. Jugend hat einen Anspruch und ein Recht auf eigene Kultur und die dazugehörigen Kommunikationsmöglichkeiten!

2. Zuständigkeit des Bundes

Nach Artikel 36 Einigungsvertrag ist die Abwicklung des „Rundfunks der DDR“ zum 31. Dezember 1991 vorgesehen für den Fall, daß es zu keiner einvernehmlichen staatsvertraglichen Regelung zwecks Übernahme durch die Länder kommt. Die Pflicht der Länder zur Fortführung der Rundfunkversorgung in dem in Artikel 3 genannten Gebiet bleibt davon unberührt. Hiernach bestünde keine Notwendigkeit zum Handeln für den Bund.

Nach Artikel 35 Einigungsvertrag hat der Bund jedoch die Pflicht, Sorge zu tragen, daß die kulturelle Substanz in den ostdeutschen Bundesländern keinen Schaden nehmen kann (Artikel 35 Abs. 2).

Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern (Artikel 35 Abs. 3).

Wenn man also den kulturellen Beitrag der Jugendmedien der östlichen Bundesländer zur Aufarbeitung der gesellschaftlichen Prozesse vor und nach der Wiedervereinigung Deutschlands anerkennt, wie von Mitgliedern aller Parteien und vieler gesellschaftlich relevanter Kräfte geschehen, so „kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren“ (Artikel 35 Abs. 7).

Der Antrag appelliert daher an die Bundesregierung, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, den von „DT64“ und „elf 99“ geleisteten Beitrag zur Jugendkultur zu erhalten.
